

# ZLPV 2006 - Auswirkungen für Segelflieger

von Alfred Schmitzberger

Durch die geänderte Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 ergeben sich für die Erlangung und auch für die Inhaber eines Segelflugscheines wesentlich Neuerungen.

Der Segelflugschein und das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis sind unabhängige Dokumente und müssen beide zum Zeitpunkt der Verlängerung/Änderung gültig sein.

Die Verlängerung erfolgt derzeit noch über den Österreichischen Aero Club. In weiterer Folge werden die Geschäftsführer der Zivilluftfahrerschulen für Segelflug (=Ausbildungsleiter) dazu autorisiert werden.

Zur Verlängerung des Segelflugscheins nach dem 1. 6. 2006 ist beim ersten Mal das / die Flugbuch / Flugbücher mit den Eintragungen der letzten 60 Monate mitzuschicken.

Für die Verlängerung bestehender Startarten sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Dazu sind die Eintragungen im Flugbuch entweder durch Flugsicherung, oder den Flugplatzhalter, Betriebs- oder Startleiter zu bestätigen und die Richtigkeit der Angaben nochmals durch die Unterschrift des Piloten bekräftigt sein.

Wird die Bedingung für eine oder mehrere Berechtigungen nicht erfüllt, so gelten diese als ruhend.

Ruhende Berechtigungen können innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf durch einen Überprüfungsflug mit einem befähigten Fluglehrer wieder aktiviert werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die Berechtigung mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung erneuert werden.

| Berechtigungen  | Erlangungsbedingungen   | Verlängerungsbedingung  |
|---|---|---|
| Flugschülerausweis  | - vollendetes 15. Lebensjahr  | - Gültigkeit 2 Jahre - verlängerbar                                   |
| Segelfliegerschein (Grundberechtigung)                                      | - vollendetes 16. Lebensjahr<br>- innerhalb 24 Monate vor Antragsstellung: Segelflüge von mindestens 6 Stunden, davon mindestens 3 Stunden und 30 Landungen alleine an Bord *)  | - siehe unten   |
| Segelfliegerschein (mit Hilfsmotorstart)                                    | - vollendetes 16. Lebensjahr<br>- innerhalb 24 Monate vor Antragsstellung: Segelflüge von mindestens 8 Stunden, davon mindestens 4 Stunden und 35 Landungen alleine an Bord **) | - siehe unten   |
| Erweiterung der Grundberechtigung auf zwei- oder mehrsitzige Segelflugzeuge | - Segelflüge von mindestens 20h Dauer<br>- 20 Landungen innerhalb der letzten 24 Monate (unter Aufsicht eines FL)   | - siehe unten   |
| Segelkunstflug für Inhaber der Grundberechtigung (Segelflugschein)          | - Segelflüge von mindestens 50h als PIC<br>- Kunstflugausbildung  | - mindestens 1 Segelkunstflug als PIC innerhalb der letzten 36 Monate |
| Segelkunstflug für Inhaber der Grundberechtigung (Segelflugschein) plus PPL | - Segelflüge von mindestens 25h als PIC<br>- Kunstflugausbildung  | - mindestens 1 Segelkunstflug als PIC innerhalb der letzten 36 Monate |
| Lehrberechtigung  | - mindestens 120 Segelflugstunden***)<br>- Segelkunstflugberechtigung<br>- Segelfluglehrerausbildung + Prüfung  | - mindestens 20 Schulungsflüge innerhalb der letzten 60 Monate        |

|   |  |   |
|---|--|---|
| *) PPL-Inhaber benötigen mindestens 1 1/2h und 15 Landungen alleine an Bord | **) PPL-Inhaber benötigen mindestens 2h und 20 Landungen alleine an Bord | ***) PPL-Inhabern können maximal 30h angerechnet werden |
|---|--|---|

| <b>Verlängerungsbedingung</b>   | <b>innerhalb der letzten 60 Monate</b>   | <b>innerhalb der letzten 12 Monate</b>   |
|---|--|--|
| Verlängerung der Grundberechtigung (Klasse "a", bzw. "1") für Inhaber des Segelflugscheins          | - mindestens 30 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 20 Abflüge (Starts)                                    | - mindestens 5 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 3 Abflüge (Starts)  |
| Verlängerung der Grundberechtigung (Klasse "a", bzw. "1") für Inhaber des Segelflugscheins plus PPL | - mindestens 15 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 10 Abflüge (Starts)                                    | - mindestens 5 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 3 Abflüge (Starts)  |
| Verlängerung der Grundberechtigung (Klasse "b", bzw. "2") für Inhaber des Segelflugscheins          | - mindestens 6 Segelflugstunden<br>- mindestens 60 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 20 Abflüge (Starts) | - mindestens 10 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 3 Abflüge (Starts) |
| Verlängerung der Grundberechtigung (Klasse "b", bzw. "2") für Inhaber des Segelflugscheins plus PPL | - mindestens 3 Segelflugstunden<br>- mindestens 60 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 10 Abflüge (Starts) | - mindestens 5 Landungen<br>- für jede Startart mindestens 3 Abflüge (Starts)  |